

Satzung
über den Erlass einer Veränderungssperre
für den Bereich des von der Aufstellung des Bebauungsplanes
„Öffentliche Grünfläche, Dorfteich und Wassermühle“,
Ortsteil Asbeck Nr. 4 betroffenen Gebietes

vom 16. November 1999

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f GO NW i. V. m. §§ 14 und 16 BauGB hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 08. November 1999 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Für den unter § 2 näher bezeichneten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Öffentliche Grünfläche, Dorfteich und Wassermühle“, Ortsteil Asbeck Nr. 4 gilt gem. § 14 Abs. 1 BauGB zur Sicherung der gemeindlichen Planung eine Veränderungssperre mit dem Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die v. g. Veränderungssperre gilt für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes „Öffentliche Grünfläche, Dorfteich und Wassermühle“, Ortsteil Asbeck Nr. 4 gem. Beschluss des Rates der Gemeinde Legden vom 08. November 1999.
- (2) Der Bebauungsplanbereich liegt in der Gemarkung Asbeck, Flur 8 und wird im Norden und Osten durch die Straße „Auf der Horst“ und die südlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Asbeck, Flur 8, Flurstücke 447, 247 und 31, im Süden durch die K 28/ Schöppinger Straße, wobei der Fußweg einschl. Grünstreifen in den Planbereich

einbezogen wird, und im Westen durch die westliche Grenze des Asbecker Mühlenbaches (Stauwehrranlage) und der K 32/Heeker Straße, wobei der Fußweg einschl. Grünstreifen im Bereich des Ehrenmales in den Planbereich einbezogen wird, begrenzt.

- (3) Aufgrund der Beschreibung des Abs. 2 sind folgende Grundstücke von der Veränderungssperre betroffen:

Gemarkung Asbeck

Flur 8

Flurstücke 30, 32 tlw., 42 tlw., 131, 154 tlw., 162, 249 und 250.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.